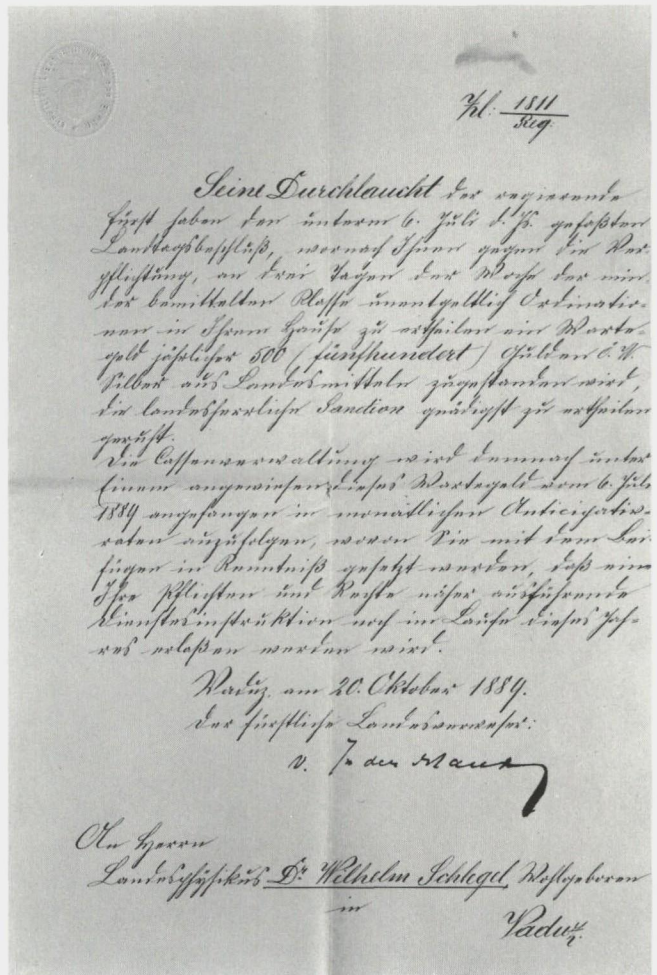


nen Pflichten gehörte die Führung eines Amtsbuches.<sup>89</sup> Mit diesem neuen Sanitätsgesetz wären dem Landesphysikus theoretisch alle Möglichkeiten in die Hand gegeben gewesen, um sein Amt erfolgreich auszuführen. Doch in der Praxis sah es anders aus. Zwar klappte es dort, wo die Regierung einen Auftrag erteilte, z. B. für eine gerichtliche Untersuchung oder für eine sanitätspolizeiliche Massnahme. Für diese Fälle war auch die Bezahlung für jede ärztliche Leistung gesetzlich geregelt, doch eben nur, wenn für jeden einzelnen Fall ein Auftrag der Regierung vorlag.<sup>90</sup> Wie sollte aber so die kostenlose Behandlung kranker Armer befriedigend funktionieren? Erst 15 Jahre nach Erlass des Sanitätsgesetzes gab es eine Änderung. Landesphysikus Dr. Schlegel hatte für die Landtagssession 1889 einen «Bericht über den dermaligen Stand des Landesphysikats und Antrag über Reorganisation desselben» an den Landtag gerichtet. In der Sitzung des Landtags vom 6. Juli 1889<sup>91</sup> gestand auch Landesverweser von In der Maur die bestehenden Mängel ein, indem er ausführte: «Es existiere zwar ein Sanitätsgesetz, aber es habe bis jetzt an der Anwendung und Ausführung desselben gefehlt und zwar aus dem Grunde, weil die Mittel für ein selbstthätiges Sanitätsorgan von der fürstlichen Regierung nicht bewilligt worden seien.» Der Landtag beschloss dann, dem Landesphysikus die Verpflichtung zu überbinden, an drei Tagen in der Woche der ärmeren resp. minderbemittelten Klasse unentgeltlich Ordinationen im Hause zu ge-



Mitteilung des Landesverwesers von In der Maur über die landesherrliche Sanktion des Landtagsbeschlusses vom 6. Juli 1889 über die Gewährung eines Wartegeldes von jährlich 500 Gulden an Landesphysikus Dr. Wilhelm Schlegel

81) LLA Landtagsakten, Landtagssitzung vom 19. Juni 1872  
 82) LLA Landtagsakten, Landtagssitzung vom 27. Juli 1874  
 83) § 4 des San. Gesetzes 1874  
 84) § 6 des San. Gesetzes 1874  
 85) § 7 des San. Gesetzes 1874  
 86) § 11 des San. Gesetzes 1874  
 87) § 12 und 15 des San. Gesetzes 1874  
 88) § 17 des San. Gesetzes 1874  
 89) § 18 des San. Gesetzes 1874  
 90) LLA Landtagsakten, Session 1889, Sitzung v. 6. Juli  
 91) LLA Landtagsakten, Prot. der Sitzung v. 6. Juli 1889